

Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2008

Nr. 2008/1390

Einwohnergemeinde Walterswil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Walterswil reicht gemäss § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Vorprojekte, Bericht
- Vorprojekte, GEP-Plan, Situation 1:2'000
- Vorprojekte, Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:2'500
- Vorprojekte, Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
- Vorprojekte, Hydraulische Berechnungen und Längenprofile (Bericht)
- Vorprojekte GEP-Zusammenfassung.

1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5209 vom 19. September 1978 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) Walterswil-Rothacker ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die öffentliche Auflage des GEP erfolgte vom 2. November 2007 bis 3. Dezember 2007. Während dieser Zeit wurden zwei Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat hat die beiden

Einsprachen am 7. Januar 2008 abgelehnt. Den beiden Einsprechern wurde dieser Entscheid mittels Protokollauszug des GR-Beschlusses und Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Der Einsprecher Erhard Plüss, Bifang 5, 5746 Walterswil, hat gegen diesen Entscheid fristgerecht Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement (BJD) eingereicht. Das BJD hat den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. Februar 2008 ersucht, bis zum 5. März 2008 einen detaillierten Antrag mit detaillierter Begründung nachzureichen sowie mit Verfügung vom 7. März 2008 aufgefordert, bis zum 26. März 2008 einen Kostenvorschuss zu leisten. Da der Kostenvorschuss nicht geleistet worden ist, eröffnete das BJD dem Beschwerdeführer mit Verfügung am 21. April 2008, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer kein weiteres Rechtsmittel ergriffen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Walterswil hat am 28. April 2008 den GEP genehmigt.

- 2.3 Die im GEP-Plan dargestellte Begrenzung „GEP-Gebiet“ und die im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone aufgezeigte „Bauzonengrenze“, umfassen sowohl das Bauzonen- wie auch das Reservezonengebiet. Sie entsprechen weitestgehend dem aktuellen rechtsgültigen Bauzonenplan, bleiben aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.4 Versickerungen
 - 2.4.1 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
 - 2.4.2 Da in Walterswil durchwegs ungünstige Versickerungsmöglichkeiten bestehen, wurde darauf verzichtet, Teilgebiete mit einer Versickerungspflicht zu belegen. Trotzdem ist wenn immer möglich unverschmutztes Oberflächenwasser versickern zu lassen, zum Beispiel bei Hauszufahrten, Gehwegen und Sitzplätzen mittels sickertfähigen Belägen, oder breitflächig über die Schulter in angrenzendes Wiesland. Unter Umständen kann auch Dachwasser breitflächig über eine bewachsene Bodenschicht zur Versickerung gebracht werden. Wird in einem Einzelfall trotzdem eine Versickerungsanlage in Betracht gezogen, so ist bei der Machbarkeitsprüfung auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

2.5.1 In Walterswil verfügen mehrere Liegenschaften ausserhalb Bauzone über eine nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserentsorgung. Die im GEP aufgezeigten Massnahmen bei diesen Liegenschaften basieren auf den mit der Erarbeitung des GEP durchgeführten Erhebungen. Dabei ist zu beachten, dass bei sämtlichen Liegenschaften, bei denen die aktuelle Situation nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die örtliche Baubehörde hat den betroffenen Liegenschaftseigentümern die erforderlichen Massnahmen baldmöglichst zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

2.5.2 Im Laufe der Zeit können sich bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu veranlassen.

2.6 Der GEP Walterswil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912)

3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Walterswil, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
- alle Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5209 vom 19. September 1978 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) Walterswil-Rothacker sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Walterswil betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Walterswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'323.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung: Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'300.00	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr. 3'323.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen und mit Rechnung
(Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Walterswil, 5746 Walterswil

Zweckverband Abwasserregion Köllikon, Gemeindeverwaltung, 5742 Köllikon

Abteilung Umwelt, Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

KFB AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Walterswil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“